Landschaftsplanung Klebe

Gemeinde Rückersdorf

4. Änderung des Flächennutzungsplans “Im Bereich am Dachsberg”

Umweltbericht

13.11.2025

Gliederung

1 Zusammenfassung 3

2 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung (Kurzdarstellung) 3

3 Methodik der Umweltprüfung 4

4 Umweltrelevante Ziele aus übergeordneten Planungen und Fachplanungen 5

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung 5

6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Null-Variante 12

7 Alternative Planungsmöglichkeiten 12

8 Hinweise zum Monitoring 12

1 Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Blindeninstituts entspricht der Planungsabsicht der Gemeinde Rückersdorf, den Betrieb des Blindeninstituts in Rückersdorf langfristig sicher zu stellen. Ziel der Maßnahme ist die bauliche Anpassung an heutige Standards und Bedürfnisse der Klienten des Blindeninstituts. Weiterhin soll durch eine neue Erschließung und zusätzlichen Stellplätzen die verkehrliche Situation für die Anlieger und für die internen Abläufe des Blindeninstitutes verbessert werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich größtenteils als „Sondergebiet 2 Blindenschule“, Baumbestand möglichst erhalten, mit zu erhaltendem Waldbestand, Bannwald (Art. 11 BayWaldG)“ dargestellt. Der westliche Randbereich ist als „Bannwald (Art. 11 BayWaldG)“ dargestellt. Durch die geplante Erweiterung sollen diese Darstellungen in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Förderzentrum Blindeninstitut", Waldflächen, Bannwaldabgrenzung und Grünflächen mit Zweckbestimmungen „Straßenbegleitgrün“ und „Parkanlage“ geändert werden.

Relevante Umweltauswirkungen und Eingriffe in den Naturhaushalt wurden im vorliegenden Umweltbericht (soweit im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung möglich) beschrieben und bewertet. Zu den Kriterien Fläche, Boden, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Kriterien Wasser und Klima/ Luft sind als weniger erheblich zu bewerten und alle anderen Prüfkriterien bleiben von der Planung unberührt. Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Zur Kompensation der unvermeidbaren, erheblichen Umweltauswirkungen müssen in der verbindlichen Bauleitplanung Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung in der Bauleitplanung, Maßnahmen zum Waldausgleich und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Mit diesen Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe in die oben beschriebenen Kriterien auszugleichen. Außerdem müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Es lässt sich feststellen, dass bei entsprechend Vorsorge betreibender verbindlicher Bauleitplanung mit Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von den hier beschriebenen FNP-Änderungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

2 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung (Kurzdarstellung)

Das Blindeninstitut beabsichtigt auf seinem Grundstück, am südwestlichen Siedlungsrand von Rückersdorf, drei Ersatzneubauten zu errichten. Zusätzlich sollen Bestandsbauten saniert, sowie die Frei- und Verkehrsanlangen auf dem Grundstück erweitert bzw. saniert werden.

Genauere Angaben zu Inhalten und Zielen sind in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans zu finden, sowie in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan im Parallelverfahren. Im Folgenden Umweltbericht wird – im Sinne der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB – nur auf die Belange eingegangen, die der Maßstabsebene des FNP entsprechen und im Umweltbericht zum B-Plan nicht näher behandelt werden.

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rückersdorf als „Sondergebiet 2 Blindenschule, Baumbestand möglichst erhalten, mit zu erhaltendem Waldbestand, Bannwald (Art. 11 BayWaldG)“ dargestellt. Die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplans würde einer Weiterentwicklung der Sonderbaufläche mit den geplanten Nutzungen entgegenstehen, daher wird die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Für das Gebiet hat der Gemeinderat von Rückersdorf die Änderung des Flächennutzungsplans “im Bereich am Dachsberg” im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan BBP NR. 8/6 „Am Dachsberg“ beschlossen.
Im Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich nun als Sonderbaufläche, Wald und Grünfläche dargestellt. Auf landschaftsplanerische Aussagen wird in der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) vollständig verzichtet. Näheres zur Grünordnung wird im parallel aufgestellten Bebauungs- und Grünordnungsplan geregelt.

3 Methodik der Umweltprüfung

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die Untersuchung der Umwelterheblichkeit bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und umweltrelevante Nahbereiche. Es werden die Kriterien der Anlage 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion beschrieben und in Bezug auf die umweltrelevanten Auswirkungen der angestrebten Entwicklung untersucht (inkl. Kumulierungswirkungen mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete). Zudem wird erörtert, ob Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Außerdem werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen beschrieben und anderweitige Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe für die gewählte Planungsvariante erläutert.

Des Weiteren sind die folgenden Belange Teil der Umweltprüfung:

- Landschaftsbild (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1a BauGB)
- Erholung (als Teil des Kriteriums menschliche Gesundheit nach Anlage 1 BauGB sowie aufgrund § 1 Abs.6 Nr. 3 BauGB)
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Kriterien (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB).

3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise zur Zusammenstellung der Untersuchungen

Der vorliegende Umweltbericht hat v.a. die Planzeichnung und die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans im oben beschriebenen Bereich, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens am 15.05. 2019 und am 11.1.2024 vor Ort durchgeführte Bestandsaufnahme und die im Rahmen des Scopings[1] eingegangenen Aussagen zu Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Planung, zu notwendigen Fachgutachten / Untersuchungen und zur Detailschärfe der Umweltprüfung zur Grundlage.

Im weiteren Verfahren werden die umweltrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (soweit relevant) in den Umweltbericht eingearbeitet und in ihren Konsequenzen für die Umwelterheblichkeit gewürdigt.

Es werden die zu erwartenden qualitativen und quantitativen Veränderungen der oben genannten Kriterien - soweit erfassbar - beschrieben und dargestellt.

Zur Beschreibung und Bewertung einzelner Prüfkriterien wurden z.T. auch die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 8/6 „Am Dachsberg“ genannten Grundlagen verwendet.

[1] „Scoping“ – Interne Ämterbeteiligung zum Vorentwurf am 20.06.2024

4 Umweltrelevante Ziele aus übergeordneten Planungen und Fachplanungen

Die planungsrelevanten Vorgaben aus dem wirksamen FNP, aus übergeordneten Planungsebenen sowie aus Fachplanungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Blindeninstitut“ ausführlich beschrieben. An dieser Stelle sei daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung

5.1 Bestandsanalyse und Bewertung der Umwelt -Auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die in Folge der Planänderung zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild in der auf FNP-Ebene möglichen Detailschärfe bewertet.

Abb. 1: Wirksame Darstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (o. Maßstab)

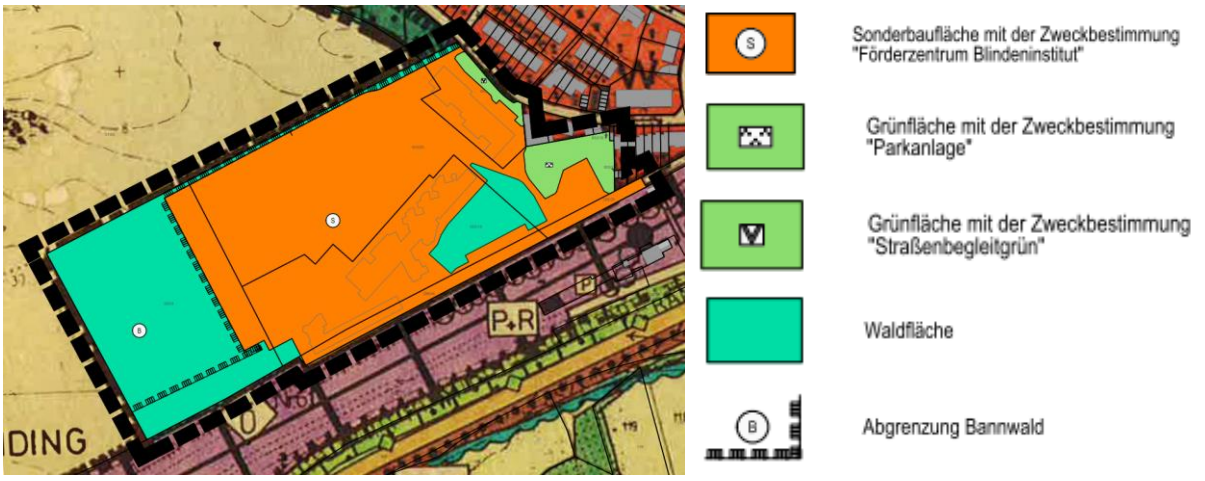

Abb. 2: Geplante Darstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (o. Maßstab)

Darstellung im wirksamen FNP:	Östliche Teilfläche: Sondergebiet 2 Blindenschule, Baumbestand möglichst erhalten, mit zu erhaltendem Waldbestand, Bannwald (Art. 11 BayWaldG) Westliche Teilfläche: Bannwald (Art. 11 BayWaldG)
Geplante Nutzung:	Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Förderzentrum Blindenschule“, Fläche für Wald, Abgrenzung Bannwald, Grünflächen mit Zweckbestimmungen „Straßenbegleitgrün“ und „Parkanlage“
Aktuelle Nutzung:	Die derzeitige Nutzung ist Wald bzw. Erholungsfläche. Im westlichen Bereich ist größtenteils strukturreicher Nadelmischwald vorhanden, durch den ein Wegenetz aus geschotterten bzw. mit wassergebundener Wegedecke befestigten Wegen führt, die zahlreiche Spielgeräte bzw. Erlebnisstationen sowie einen Sportplatz und ein kleineres Gebäude miteinander verbinden. Im Osten, Süden und kleinteilig im Norden ist hauptsächlich standortgerechter Laubmischwald vorhanden, auch durch diese Waldbereiche führen meist geschotterte Wege oder Trampelpfade.
Größe (in ha):	ca. 5,6 ha
Erwartete GRZ:	zu erwartende Dichtekennziffern für die Bauflächen laut dem parallel erstellten Bebauungsplan (B-Plan): SO 1 – GRZ 0,55 SO 2 – GRZ 0,75 SO 3 – GRZ 0,50 Versorgungsfläche – GRZ 1,0 Verkehrsflächen – GRZ 0,90 Waldflächen und Grünflächen des B-Plans wurden nicht bilanziert.
Regionalplanung	In Karte 3 Landschaft und Erholung des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) werden für den Änderungsbereich keine Aussagen getroffen. Der westlich und nördlich an den Änderungsbereich angrenzende Wald ist als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ klassifiziert. Die Pegnitzaue ist südlich des Gewässers als regionaler Grünzug vermerkt. Die geplante Nutzung ist somit mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar.

Schutzgebiete/ besondere Biotope / Arten:	Keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und wassersensible Bereiche an oberirdischen Gewässern im Änderungsbereich vorhanden. Im Waldfunktionsplan sind die westlichen und nördlichen Waldbereiche als regionaler Klimaschutz- und Erholungswald Stufe II dargestellt. Westliche Waldbereiche sind als Bannwald eingestuft. Der Änderungsbereich befindet sich in der weiteren Schutzzone B (III B) innerhalb des Wasserschutzgebietes „Erlenstegen“ (Gebietskennzahl: 2210653200231) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rückersdorf“ (LSG-00583.01) liegt außerhalb des Änderungsbereiches und wird von der Planung nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Lage des Vorhabens z.T. im und z.T. in unmittelbarer Nachbarschaft zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (Schutzgebiets-Nr.: 6533-471.01) wurde eine Abschätzung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen dieses Schutzgebiets (Büro Klebe, 30.09.2024) erstellt. Gemäß dem Gutachten können populationsgefährdende Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten des Europäischen Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden. Eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich.
Angrenzende Nutzungen und Darstellungen des FNP:	Im Norden und Westen des Änderungsbereiches verläuft die Gemeindegrenze, im Süden grenzt die Hauptbahnlinie Nürnberg Schirnding an den Änderungsbereich an. Im Osten grenzt eine sonstige Straße/ Weg und ein Wohngebiet an den Änderungsbereich an.
Fläche:	Bestand: Der Änderungsbereich wurde als Wald bzw. Erholungsfläche genutzt. Bis auf die bestehenden Gebäude, ein Sportplatz, kleinflächige Pflasterbeläge sowie mit wassergebundener Wegdecke befestigte Wege ist der aktuell unversiegelt und bereichsweise mit Gehölzen bestanden. Auswirkungen: Durch die geplante Bebauung geht Waldfläche verloren. Es erfolgt jedoch keine Inanspruchnahme von weiteren schützenswerten oder naturbelassenen Flächen. Erheblichkeit: erheblich

Boden:	Bestand: Laut dem Geotechnischen Bericht (Schulze & Lang, 08.02.2024) sind im Änderungsbereich bis max. 80 cm mächtige künstliche Auffüllungen, die sich aus mineralischen Erdstoffen, vorwiegend kiesigem Sand, teilweise mit humosem Oberboden vorhanden. Unter den Auffüllungen in Tiefen von 0,4 bis 1,6 m u. Gel. wurden erdfeuchte Keupersande angetroffen, die in Sandstein/Sandsteinfaulfels übergehen, der hangaufwärts sogar bis unmittelbar unterhalb des Oberbodens ansteht. Richtung Talgrund der Pegnitz und südwestlich fällt der Sandstein leicht um ca. 1 m ab. Es liegen daher geringe Wasserdurchlässigkeiten der oberen Bodenschichten vor. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: In den Waldbereichen unwiderrufliche Flächenversiegelung, Beeinträchtigung der Filter- und Pufferfunktion des Bodens und Nutzungsentzug bzgl. der Forstwirtschaft. Vorbelastung durch anthropogene Auffüllungen. Erheblichkeit: erheblich
Wasser:	Bestand: Es sind keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden bzw. betroffen. Der Änderungsbereich befindet sich jedoch in der weiteren Schutzzone B (III B) innerhalb des Wasserschutzgebietes „Erlenstegen“. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde Grundwasser zum Untersuchungszeitraum im Januar 2024 nicht angetroffen. Es wird jedoch erwähnt, dass aus einem älteren Bodengutachten von 1992 Grundwasser bei einer Tiefe von 2,6 m angetroffen wurde. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser ist laut des Baugrundgutachtens nicht möglich, da der geforderte Mindestabstand von 1,0 m zum oberflächennah wasserstauenden Sandstein nicht eingehalten werden kann. Da das Oberflächenwasser nicht gezielt versickert werden kann, wird die Möglichkeit einer flächigen Verrieselung des Niederschlagswassers in flachen Mulden in die Waldflächen der Grundstücke des Blindeninstituts vom LRA und AELF in Aussicht gestellt. Dafür soll das Niederschlagswasser in flachen Rasenmulden gesammelt, über Abläufe in den westlich angrenzenden Wald geleitet werden und dort aufgefächert, breitflächig versickert werden. Dies bedarf einer Genehmigung und bei der Bemessung sind Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Durch die Neuversiegelung wird ein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers verursacht. Die Grundwasserneubildung wird in den überbauten Bereichen aufgrund der schwach wasserdurchlässigen oberen Bodenschichten und seinem tiefen Anstehen nur gering beeinträchtigt. Auf B-Plan-Ebene festzusetzende Verringerungsmaßnahmen (v.a. Entwässerung im Trennsystem s.o.) werden die negativen Auswirkungen des Eingriffs verringern. Erheblichkeit: weniger erheblich

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:	Bestand: Die Vegetation im Änderungsbereich ist größtenteils Wald. Am westlichen und nördlichen Rand sowie in einem kleineren Teil im Süden des Änderungsbereichs handelt es sich um strukturreiche Nadelholzforsten mittlerer bis alter Ausprägung. In den Beständen sind hauptsächlich Kiefern und Fichten im Unterwuchs mit Laubbäumen wie Hainbuchen und Birken zu finden. Im Osten, Süden und kleinteilig im Norden sind standortgerechte Laubmischwälder in den Altersausprägungen jung bis alt zu finden. Hier sind die Hauptbaumarten Eiche, Buche, Hainbuche und Ahorn vertreten, punktuell sind auch einzelne Kiefern vertreten. Der Unterwuchs setzt sich hauptsächlich aus jungen Buchen, Birken und Hainbuchen zusammen. Durch die Waldbestände führt ein Wegenetz aus geschotterten bzw. mit wassergebundener Wegedecke befestigten Wegen die zahlreiche Spielgeräte bzw. Erlebnisstationen sowie einen Sportplatz und ein kleineres Gebäude miteinander verbinden. Die Randbereiche der Bestandsgebäude sind größtenteils als Rasenflächen mit einzelnen Laub-, Obst und Nadelbäumen (Apfelbäume, Birken, Kiefern, Hainbuchen) oder als Strauchpflanzungen aus heimischen, standortgerechten Sträuchern bzw. Gehölzflächen mit einzelnen größeren Nadelbäumen und geschnittenen Laubäumen und Sträuchern angelegt. Schützenswerte Artvorkommen und Habitatpotentiale wurden im Rahmen des parallelen B-Plan-Verfahrens durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung untersucht. Demnach kommen im Plangebiet keine saP-relevanten Pflanzenarten nach Anhang IVb FFH-RL vor. relevante Reptilien- (Zauneidechse) und Brutvogelarten vor. Auch saP-relevante Tierarten nach Anhang IVb) FFH-RL wie Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer oder Tagfalter wurden nicht gefunden. Bei den Begehungen wurden auch keine geeigneten Habitatstrukturen oder Fortpflanzungsstadien dieser Arten festgestellt. Aufgrund der Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes sind nur Vogel- und Fledermausarten vom Vorhaben betroffen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: baubedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Vogel- und Fledermausarten zu erwarten, jedoch durch auf B-Plan-Ebene näher definierte Konfliktvermeidungs- und CEF-Maßnahmen verhinder- bzw. kompensierbar. Bei der Umsetzung der Planung werden Waldflächen gerodet. Verringerungsmaßnahmen und naturschutzrechtlicher Ausgleich werden auf B-Plan-Ebene festgesetzt. Eine detailliertere Beschreibung der zu erwartenden Eingriffe ist dem Umweltbericht zum B-Plan zu entnehmen. Erheblichkeit: erheblich
Klima, Luft:	Bestand: Die großen Wälder in der näheren Umgebung wirken als Frischluftentstehungsgebiete. Aufgrund der bestehenden topographischen Gegebenheiten (bestehendes Gefälle in Richtung Süden) ist davon auszugehen, dass die Frisch-/ Kaltluft in Richtung Pegnitzaue abfließt. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Staub und Verkehrsabgase während der Bauphase. Die Frischluftentstehungsgebiete in Form der angrenzenden Wälder werden beeinträchtigt. Die geplanten Baumaßnahmen führen aufgrund der Neuversiegelung zu kleinklimatischen Veränderungen auf der Fläche. Durch die geplanten Neupflanzungen und den Erhalt von Gehölzen auf Bebauungsplan-Ebene werden diese Eingriffe jedoch abgemildert. Erheblichkeit: weniger erheblich

Landschaftsbild:	Bestand: Das Änderungsgebiet ist unmittelbar eingebettet in Gehölz- und Waldstrukturen, auch innerhalb des Änderungsbereiches sind zahlreiche Gehölze zwischen den Bestandsgebäuden vorhanden. Die Topographie im Änderungsbereich fällt in südwestlicher Richtung ab. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Baubedingt entstehen temporäre Funktionsbeeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Baufeldräumung mit Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Baumaschinen. Die Umrahmung des Gebiets mit Gehölz- und Waldstrukturen bleibt jedoch weitgehend erhalten. Eine Fernwirkung im Landschaftsbild ist nicht zu befürchten. Erheblichkeit: nicht erheblich
Menschliche Gesundheit, (Erholung, Lärm)	Bestand: Das Plangebiet erfüllt derzeit eine Naherholungsfunktion für die Klienten und Angestellten des Blindeninstituts und auch für die Bürger von Rückersdorf und der näheren Umgebung, da die Außenanlagen frei zugänglich sind. Hinsichtlich Lärmimmissionen bestehen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen (hauptsächlich B14) und die südlich gelegene Bahnlinie. Detaillierte Aussagen zu Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan zu enthalten. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Durch die Abbruch- und Bautätigkeit entstehen Lärmemissionen von Baumaschinen und -fahrzeugen. Während der Bauphase werden die angrenzenden Bereiche (Gelände des Blindeninstituts, Gärten benachbarter Wohnhäuser) hinsichtlich ihrer Erholungseignung durch Lärm, stoffliche Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen geringfügig belastet. Betriebsbedingt wird es voraussichtlich durch die Nutzungsänderung und die vorhandenen Lärmquellen zu Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen kommen (v.a. Verkehrslärm). Eine differenzierte schalltechnische Darstellung inklusive der Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (hier Schallschutzmaßnahmen) er-folgt auf der Ebene der Bebauungsplanung. Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der übrigen o.g. Emissionen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan abgehandelt. Nach Umsetzung des Baugebiets entstehen für die Erholung der Bewohner und der benachbarten Wohngebiete wertvolle Aufenthaltsbereiche. Weitere Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. Konflikte mit der Richtlinie 2012/18/EU / Seveso III) sind nicht zu erwarten. Erheblichkeit: nicht erheblich
kulturelles Erbe:	Bestand: Bodendenkmäler sind im unmittelbaren Plangebiet laut bayerischem Denkmalatlas nicht bekannt. Auswirkungen: Es sind keine Beeinträchtigungen dieses Schutzguts zu erwarten. Die gesetzlichen Vorgaben zur Vorgehensweise bei Funden von Bodenaltertümern oder -denkmälern wird im entsprechenden Fall eingehalten. Erheblichkeit: nicht erheblich

Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: baubedingt: keine Besonderheiten; Einhaltung der Vorgaben des Abfallrechts. Aussagen zu einer orientierenden abfalltechnischen Einstufung hinsichtlich der Entsorgung von möglichem Aushubmaterial sind auf Ebene des B-Planes behandelt. Es ist davon auszugehen, dass sich im künftigen Betrieb mit einer Abfallerzeugung gerechnet werden kann, die nicht innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens liegt. Die Abfallentsorgung ist über das Entsorgungskonzept der Gemeinde Rückersdorf gesichert. Damit ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Erheblichkeit: nicht erheblich
eingesetzte Techniken und Stoffe	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Baubedingte Auswirkungen durch eingesetzte Stoffe und Techniken sind nicht zu erwarten, da die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind. Durch die aktuellen bautechnischen Vorgaben, vor allem zur Wärmedämmung (EnEV etc.) kommen möglicherweise vermehrt Materialien zum Einsatz, die schwer recyclebar sind. Auch betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die geplanten Nutzungen gemäß der gesetzlichen Vorgaben die Verwendung von Materialien ausschließen, die zu einer Freisetzung gesundheitsgefährdender Stoffe führen würden. Erheblichkeit: nicht erheblich
Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete	Da in der Nähe des Änderungsbereiches derzeit keine weiteren Eingriffsvorhaben geplant sind, sind Kumulierungswirkungen mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete nicht zu erwarten. Erheblichkeit: nicht erheblich
Wechselwirkungen	Boden-Wasser (Versiegelung); Es sind jedoch keine Wechselwirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeit über die funktionalen Zusammenhänge zwischen den Prüfkriterien hinaus erhöhen. Erheblichkeit: nicht erheblich
Eingriffsvermeidung und -verringerung durch Darstellungen des FNP:	Es wird die Neupflanzung und der Erhalt von Gehölzen empfohlen, die im B-Plan zu konkretisieren sind. Auch weitere Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen wie z.B. in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgegebene Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen oder die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen und die Ausführung von Dachbegrünungen werden im Bebauungsplan festgesetzt
Empfehlungen für Inhalte bei Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen:	Externe Laubwaldaufforstungen als Ausgleich für die Rodung von Bannwald und im Sinne der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung. Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gehölzbrütende Vogelarten sowie für Fledermäuse Eingriffsbilanz, Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutz werden im B-Plan bearbeitet und in der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht konkretisiert.

6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Null-Variante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbereiche im Planungsgebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren).

Für den Änderungsbereich hat vor Beginn der Planung hinsichtlich der Nutzung ein mehr oder weniger gleichbleibender Zustand bestanden. Es ist daher davon auszugehen, dass bei Verzicht auf die vorliegende Planung keine Umwandlung in die oben beschriebenen Nutzungen stattfinden würde. Die bestehende Vegetation würde erhalten bleiben. Bei einem Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans würden die oben beschriebenen Umweltauswirkungen nicht eintreten. Es würde keine Verbesserung der verkehrlichen Situation für die Anlieger und für die internen Abläufe des Blindeninstitutes sowie keine bauliche Anpassung an heutige Standards und Bedürfnisse der Klienten erfolgen. Daraus resultierend könnte der Betrieb des Blindeninstituts am Standort in Rückersdorf nicht langfristig sichergestellt werden.

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aussagen zu alternativen Planungsmöglichkeiten finden sich in Kapitel 4 der Begründung zum FNP.

8 Hinweise zum Monitoring

Die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in der Regel mit der Umsetzung des verbindlichen Bauleitplanes oder der entsprechenden anderweitigen Genehmigungsplanung durch den Vorhabensträger durchgeführt.

Der Status des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan bedingt, dass die konkreten Umweltauswirkungen der Planung erst auf den oben genannten nachfolgenden Planungsebenen in ausreichender Detailschärfe überprüfbar sind. Auch Aussagen zu sinnvollen Maßnahmen zur Erfolgskontrolle der jeweils vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können erst nach Zuordnung und konkreterer Planung der Ausgleichsflächen und –maßnahmen getroffen werden.

Näheres zum Monitoring ist daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Blindeninstitut“).

Nürnberg, den 13.11.2025

Verfasser:
Fabian Uhl
Dipl. Ing (FH)., Landschaftsarchitektur

Landschaftsplanung Klebe

Sebastian Klebe · Landschaftsarchitekt
Glockenhofstr. 28 · 90478 Nürnberg
Fon 0911/33 19 96 · Fax 0911/33 19 68
info@landschaftsplanung-klebe.de
www.landschaftsplanung-klebe.de